



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 18. Oktober 2011

Nr. 28

<i>Inhalt</i>	Seite
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung vom 7. September 2011	2100
Rahmenordnung für die Prüfung im Studium für das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 7. September 2011	2115
Richtlinien zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität	2130
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „ Klassische und Frühchristliche Archäologie “ im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 21.05.2008 vom 11.10.2011	2134
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.02.2010 vom 11.10.2011	2136
Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.01.2008 vom 11.10.2011	2137
Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Ökonomik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors vom 21.02.2008 vom 11.10.2011	2151

Zugangs- und Zulassungsordnung für den **Europäischen Masterstudiengang Classical Cultures** an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 11.10.2011 2161

Zugangs- und Zulassungsordnung für den **Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik** an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.10.2011 2167

Herausgegeben von der
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2011/28
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster
innerhalb des Studiums für das Lehramt an Berufskollegs
mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung
vom 7. September 2011**

Aufgrund der §2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Bestandteile des Studiums**
- § 8 Strukturierung des Studiums**
- § 9 Bachelorprüfung**
- § 10 Leistungen im Rahmen von Modulen**
- § 11 Bachelorarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit der Bachelorprüfung**
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

- (1) Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster für das Lehramt an Berufskollegs mit einem Unterrichtsfach und einer beruflichen Fachrichtung. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die einzelnen Fächer, in denen sie die jeweiligen Inhalte und Anforderungen regeln.
- (2) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere über Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt neben den allgemeinen Studienzielen nach § 58 HG NRW insbesondere wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, insbesondere eines solchen, das zu einem auf ein Lehramt an Berufskollegs bezogenen Abschluss gemäß LABG führt.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster gemeinsam gemäß § 66 Absatz 1 HG NRW den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.), im Falle des Studiums zweier naturwissenschaftlicher oder ingenieurwissenschaftlicher Fächer den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 4

Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Unterrichtsfächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, der Westfälischen Wilhelms-Universität, an denen diese Fächer studiert werden können, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zuständig.
- (2) Für die Organisation der fachwissenschaftlichen Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche der Fachhochschule Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen in den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen ist der Prüfungsausschuss des Instituts für berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster zuständig.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Instituts für berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster hat die Federführung für die Gesamtorganisation.

- (4) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat/den Prüfungsausschuss derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie/Er /Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in einem Unterrichtsfach an der Westfälischen Wilhelms-Universität und einer beruflichen Fachrichtung an der Fachhochschule Münster gemäß § 7. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Für die Fächer Musik, Sport sowie Mediendesign und Designtechnik sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen dieser Fächer.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 - 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Bestandteile des Studiums

- (1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium eines Unterrichtsfachs und einer beruflichen Fachrichtung sowie ein bildungswissenschaftliches Studium, das Praxiselemente einschließt.
- (2) Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:
1. Biologie
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Französisch
 6. Mathematik

7. Musik
8. Niederländisch
9. Pädagogik
10. Physik
11. Spanisch
12. Evangelische Religionslehre
13. Katholische Religionslehre
14. Sport
15. Wirtschaftslehre/Politik.

(3) Berufliche Fachrichtungen im Sinne von Absatz 2 sind:

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
4. Mediendesign und Designtechnik
5. Gesundheitswissenschaft / Pflege
6. Maschinenbautechnik
7. Informatik / Informationstechnik

(4) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von jeweils 75 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen jeden Fachs, von 20 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie von 10 Leistungspunkten für eine bestandene Bachelorarbeit voraus.

§ 8

Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Sie setzen sich aus Veranstaltungen eines oder zweier aufeinander folgender Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) In den Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität sind die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (3) In den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster sind der Studienverlauf sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte je Modul in Studienverlaufsplänen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

- (6) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.
- (9) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9 Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie als weiterer Prüfungsleistung der Bachelorarbeit zusammen.

§ 10 Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedem Modul muss mindestens eine und soll nicht mehr als eine Prüfungsleistung zugeordnet sein. Prüfungsleistungen können auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil (Modulprüfungen) oder - als jeweils eine von mehreren - auf Teile des durch das Modul vermittelten Kompetenzprofils (Modulteilprüfungen) bezogen sein. Modulprüfungen können als das Modul abschließende Prüfungsleistungen konzipiert sein (Modulabschlussprüfungen).
- (2) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden durch die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen voraus. Sofern die Prüfungsordnungen für die Fächer gemäß § 8 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule).

Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Fächer geschrieben; eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden vergeben. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats/des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können ein Vorschlagsrecht der/des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. Sie können zudem bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) An der Fachhochschule Münster können die Prüfungsordnungen für die Fächer der beruflichen Fachrichtungen auch eine Bachelorarbeit in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, bestimmen die Prüfungsordnungen für die Fächer die Bearbeitungsfrist, innerhalb derer die Bachelorarbeit anzufertigen ist. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartner oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat/der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit in den beruflichen Fachrichtungen ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt und die Bachelorarbeit betreut hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 17 Abs. 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss bestellt für die Abnahme der Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. An mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Das gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher Form erbracht werden. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 2.
- (7) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat/den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass

eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können den Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, begrenzen.

- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. der Fachhochschule anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer
 - nach Maßgabe von § 7 Abs. 4, § 10 sowie der Prüfungsordnungen für die Fächer alle Module der beiden Fächer gemäß § 7 Abs.1,
 - die Module des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie
 - die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 16 Abs. 2 bestanden hat.
 Zugleich müssen in den beiden Fächern je 75 Leistungspunkte, im bildungswissenschaftlichen Studium 20 Leistungspunkte und für eine bestandene Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung im Rahmen von Modulen stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine Prüfungsleistung nach

Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

- (3) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 können die Prüfungsordnungen für die Fächer vorsehen, dass ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, dann endgültig nicht bestanden ist, wenn sich nach Ausschöpfung der für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche im Durchschnitt nicht eine Modulnote im Sinne von § 17 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

Für die Prüfungsordnungen der Fächer der Westfälischen Wilhelms- Universität gilt in diesem Falle für die Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Notenskala:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6=ungenügend	= eine völlig unbrauchbare Leistung.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen.

- (4) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.
- (6) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (7) Für die Studienfächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.
- (8) Für die beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster erhält die Kandidatin/der Kandidat auf Antrag über den Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 17
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und
Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Handelt es sich um eine Modulabschlussprüfung, so wird den Studierenden, die die Prüfung nicht bestanden haben, der Bescheid auch individuell zugestellt.
- (4) Abweichend von Absatz 3 erfolgt an der Fachhochschule Münster die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen in den beruflichen Fachrichtungen durch Aushang und/oder über das Internet bei derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Prüferin/der Prüfer angehört. Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
- (5) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (6) Aus den Noten der Module eines Faches wird eine Fachnote gebildet. Die Prüfungsordnungen für die Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

- (7) Für das bildungswissenschaftliche Studium wird eine Note gebildet. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (8) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Fachnoten. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- (9) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 8 wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) angegeben, alternativ eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Bachelorarbeit,
 - das Thema der Bachelorarbeit,
 - die Noten der beiden Fächer inkl. der Modulnoten gemäß § 17 Abs. 5,
 - die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 17 Abs. 7 und
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 8,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 14 angerechnet wurden, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades durch die Westfälische Wilhelms –Universität und die Fachhochschule Münster gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des für das Unterrichtsfach der Westfälischen Wilhelms-Universität zuständigen Fachbereichs und der/dem Leiter des Instituts für berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

§ 19 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/ der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/ der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/ der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (3) Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.
- (4) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der

Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

- (5) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/ dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat/ der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die federführende Dekanin/der federführende Dekan/das federführende Dekanat/der federführende Prüfungsausschuss.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms – Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der Fachhochschule Münster (AB FH) am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 20. Juni 2011.

Münster, den 7. September 2011

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

**Rahmenordnung
für die Prüfung im Studium für das Lehramt
an Berufskollegs
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster
vom 7. September 2011**

Aufgrund der §2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), haben der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität und der Senat der Fachhochschule Münster die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte, Studienfächer**
- § 9 Strukturierung des Studiums**
- § 10 Masterprüfung**
- § 11 Leistungen im Rahmen von Modulen**
- § 12 Die Masterarbeit**
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 20 Diploma Supplement**
- § 21 Einsicht in die Studienakten**
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

Diese Rahmenordnung gilt für die Masterprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster im Studium für das Lehramt an Berufskollegs. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Masterstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche Prüfungsordnungen für die Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Fächer regeln.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Berufskollegs benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen, wobei die Befähigung zum Umgang mit Verschiedenheit besonders zu berücksichtigen ist.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere die im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Education“ verliehen - im Falle des Studiums zweier Unterrichtsfächer durch die Westfälische Wilhelms-Universität, im Falle des Studiums einer beruflichen Fachrichtung und eines Unterrichtsfaches gemeinsam durch die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster.

§ 4

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2 a) ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Im Falle des § 8 Absatz 1 Satz 2) ist einschlägig ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Fachhochschule Münster innerhalb des Studiums mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs in den beiden gewählten Fächern oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Das Nähere regelt die gemäß Absatz 3 zu erlassende Ordnung.

- (2) Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von lehramtsspezifischen Sprachkenntnissen, soweit nach den im Land Nordrhein-Westfalen für die Lehrerbildung geltenden Bestimmungen solche Kenntnisse für den Zugang zu einem lehramtsbezogenen Studium in einem oder beiden der gewählten Fächer vorausgesetzt werden.
- (3) Im Übrigen regeln die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Unterrichtsfächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche der Westfälischen Wilhelms-Universität, an denen diese Fächer studiert werden können, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität zuständig.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen in den beruflichen Fachrichtungen sind die Prüfungsausschüssen der Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen der Fachhochschule Münster, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind, zuständig. Der Prüfungsausschuss am Institut für Berufliche Lehrerbildung (IBL) verantwortet zusätzlich übergreifende Aufgaben dieses Studienangebotes innerhalb der Fachhochschule Münster.
- (3) Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2a) die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich. Im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2 b) hat die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des für das Unterrichtsfach zuständigen Fachbereichs der Westfälischen Wilhelms-Universität die Federführung für die Gesamtorganisation.
- (4) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat oder den Prüfungsausschuss derjenigen Einrichtung zu richten, in der die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie/Er /Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern, im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2 a) an der Westfälischen Wilhelms –Universität, im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2b) an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der der Fachhochschule Münster. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.
- (3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3000 - 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte, Studienfächer

- (1) Das Masterstudium umfasst das Studium von zwei Fächern, ein bildungswissenschaftliches Studium, ein Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ sowie ein Praxissemester. Als Fächer im Sinne von Satz 1 wählbar sind
 - a) Zwei Unterrichtsfächer oder
 - b) Ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung gemäß Absätzen 2 und 3.
- (2) Unterrichtsfächer im Sinne von Absatz 1 sind:
 1. Biologie
 2. Chemie
 3. Deutsch
 4. Englisch
 5. Französisch
 6. Mathematik
 7. Musik
 8. Niederländisch
 9. Pädagogik
 10. Physik
 11. Spanisch
 12. Evangelische Religionslehre
 13. Katholische Religionslehre
 14. Sport
 15. Wirtschaftslehre/Politik.
- (3) Berufsbildende Fachrichtungen im Sinne von Absatz 1 sind:
 1. Bautechnik
 2. Elektrotechnik
 3. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
 4. Mediendesign und Designtechnik
 5. Gesundheitswissenschaft / Pflege
 6. Maschinenbautechnik
 7. Informatik/Informationstechnik

Werden zwei Unterrichtsfächer kombiniert, ist als eines davon Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre oder Spanisch zu wählen.

- (4) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Fach den Erwerb von 25 Leistungspunkten, im bildungswissenschaftlichen Studium den Erwerb von 21 Leistungspunkten, im Studium „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ den Erwerb von 6 Leistungspunkten voraus, ferner den Erwerb von 25 Leistungspunkten gemäß der Ordnung für das Praxissemester sowie für die bestandene Masterarbeit den Erwerb von 18 Leistungspunkten. Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben.

§ 9

Strukturierung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Sie setzen sich aus Veranstaltungen eines oder zweier aufeinander folgender Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.
- (2) In den Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität sind die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (3) In den Studiengängen der beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster sind der Studienverlauf sowie die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte je Modul in Studienverlaufsplänen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Fächer sind.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.
- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Nach Maßgabe der Prüfungsordnungen für die Fächer kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht

in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

- (9) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulabschlussprüfungen als jeweils einziger Prüfungsleistung der Module sowie als weiterer Prüfungsleistung der Masterarbeit zusammen.

§ 11 Leistungen im Rahmen von Modulen

- (1) Jedes Modul schließt mit einer Modulabschlussprüfung als jeweils einziger Prüfungsleistung ab.
- (2) Art, Umfang und Dauer der Modulabschlussprüfung werden durch die Prüfungsordnungen der Fächer bestimmt.
- (3) Die Teilnahme an jeder Modulabschlussprüfung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung und Studienleistungen voraus. Sofern die Prüfungsordnungen der Fächer gemäß § 9 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnungen der Fächer setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in den Bildungswissenschaften geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der

Bildungswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll in der Regel einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Masterarbeit betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.
- (5) An der Fachhochschule Münster können die Prüfungsordnungen für die Fächer der beruflichen Fachrichtungen auch eine Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit zulassen, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats/ des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (8) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Die Prüfungsordnungen der Fächer können für studienbegleitende Arbeiten eine Frist von bis zu sechs Monaten bestimmen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Satzes 2 von bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von 12 Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat/der zuständige Prüfungsausschuss.
- (9) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats/des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat hat der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu zu fügen, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat /der Prüfungsausschuss bestellt für die Modulabschlussprüfungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Modulabschlussprüfung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss..
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notengebung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche Modulabschlussprüfungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

- (7) Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass schriftliche Modulabschlussprüfungen in Form eines Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer.
- (8) Modulabschlussprüfungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 18 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsordnungen der Fächer können den Anteil an Prüfungsleistungen die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen.
- (5) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

- (6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (7) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 16

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen.. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität bzw. der Fachhochschule anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 11 sowie der Prüfungsordnungen für die Fächer alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 18 Abs. 1 bestanden und das Praxissemester gemäß der Ordnung für das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 4 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder Modulabschlussprüfung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Masterarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.

- (5) Über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.
- (6) Für die Studienfächer an der Westfälischen Wilhelms-Universität wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der zuständigen Einrichtung versehen.
- (7) Für die beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster erhält die Kandidatin/der Kandidat auf Antrag über den Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs eine Bescheinigung, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 18

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine ausgezeichnete Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Modulabschlussprüfungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Modulabschlussprüfungen denjenigen Studierenden, die die Prüfung bestanden haben, durch Aushang einer Liste an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts bekannt gegeben. Die Liste bezeichnet die Studierenden durch Angabe der Matrikelnummer. Studierenden, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid auch individuell zugestellt.
- (4) An der Fachhochschule Münster erfolgt abweichend von Absatz 3 die Bekanntgabe von Prüfungsleistungen in den beruflichen Fachrichtungen durch Aushang und/oder über das Internet bei derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, dem die Prüferin/der Prüfer angehört.

Es gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

- (5) Die Note der dem Modul zugeordneten Modulabschlussprüfung ist zugleich die Modulnote.
- (6) Aus den Noten der Module jedes der beiden Fächer und aus der Note der Module des bildungswissenschaftlichen Studiums wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Prüfungsordnungen für die Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (7) In die Gesamtnote gehen die Noten der beiden Fächer, die Note des Studiums des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“, die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung und die Note der Masterarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Fachnoten. Sie lautet bei einem Wert
- | | |
|-------------------------|-----------------|
| bis einschließlich 1,55 | = sehr gut; |
| > 1,55 bis 2,55 | = gut; |
| > 2,55 bis 3,55 | = befriedigend; |
| > 3,55 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = mangelhaft. |
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird neben der absoluten Note eine relative Note (ECTS-Grade) angegeben, alternativ eine ECTS-Einstufungstabelle.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - d) die Noten der beiden Fächer,
 - e) die Note des Studiums der Bildungswissenschaften,
 - f) die Note des Studiums „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“,
 - g) die Note der das Praxissemester abschließenden Prüfung,
 - h) die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 6 und 7,
 - e) ggf. die Note fachpraktischer Prüfungen gemäß § 11 Abs. 7 des Lehrerausbildungsgesetzes,
 - f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß §3, im Falle des Studiums zweier Unterrichtsfächer durch die Westfälische Wilhelms - Universität, im Falle des Studiums eines Unterrichtsfachs und einer beruflichen Fachrichtung durch die Westfälisch Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster, beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des für das Unterrichtsfach der Westfälischen Wilhelms-Universität zuständigen Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für berufliche Lehrerbildung (IBL) der Fachhochschule Münster unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Hochschulen versehen.

§ 20

Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss zu stellen. Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Im

Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat/dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat/der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die federführende Dekanin/der federführende Dekan/das federführende Dekanat.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt an der Westfälische Wilhelms – Universität am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni), an der Fachhochschule Münster am Tage nach der Bekanntmachung in deren Amtlichen Bekanntmachungen (AB FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 20 Juni 2011.

Münster, den 7. September 2011

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Richtlinien zur Regelung des Verkehrs und Parkens auf dem Gelände der Westfälischen Wilhelms-Universität

Der Umfang des Kraftfahrzeugverkehrs auf dem Gelände der Universität und die geringe Anzahl an zur Verfügung stehenden Parkflächen machen eine Regelung für den Verkehr und das Parken erforderlich. Hierzu werden von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität in Wahrnehmung des Hausrechts folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für den Verkehr auf den nicht-öffentlichen Straßen im Universitätsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Dies bedeutet vor allem, dass die Fahrzeugführer

- die Geschwindigkeit ihrer Fahrzeuge auf den universitätseigenen Parkplätzen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen haben, d.h. in der Regel Schrittgeschwindigkeit fahren müssen
- die gekennzeichneten Verkehrsflächen – insbesondere Feuerwehrezufahrten und Ein- und Ausfahrten – sowie die Flächen vor bzw. hinter den aufgestellten Müllcontainern freihalten müssen.

§ 2 Parken

1. Das Parken mit einem Kraftfahrzeug – mit Ausnahme eines Kraftrades - auf universitätseigenen Parkplätzen ist nur Personen gestattet, die sich im Besitz einer gültigen Parkberechtigung befinden und diese während des Parkens gut sichtbar innen im Bereich der Windschutzscheibe des Fahrzeugs angebracht bzw. ausgelegt haben .
2. Die Parkberechtigung wird ausschließlich für eine bestimmte Person bzw. eine Firma und ein zugeordnetes Fahrzeug erteilt.
3. Die Weitergabe der Parkberechtigung an eine dritte Person/ Firma ist untersagt.
4. Die Parkberechtigung gewährt keinen Rechtsanspruch auf einen Einstellplatz.

§ 3 **Erteilung der Parkberechtigung**

1. Anspruch auf Erteilung einer Parkberechtigung haben:
 - 1.1 sämtliche Mitglieder der WWU mit Ausnahme der Mitglieder des Fachbereichs 5 der WWU sowie der Studierenden
(für schwerbehinderte Studierende s. Abs. 4)
 - 1.2 Emeriti, soweit sie Lehraufgaben an der WWU wahrnehmen
 - 1.3 Lehrbeauftragte und
 - 1.4 Lieferanten bzw. von der WWU beauftragte Fremdfirmen.
2. Die Erteilung der Parkberechtigung setzt bei den Mitgliedern einen Antrag durch die jeweils zuständige Einrichtung der WWU, bei den unter 1.2 – 1.4 Genannten einen Antrag durch die jeweilige Person/ Firma voraus.
3. Ehemalig Beschäftigte der WWU, auch Emeriti, soweit sie keine Lehraufgaben an der WWU wahrnehmen, können auf Antrag lediglich eine zeitlich eingeschränkte Parkberechtigung erhalten.
4. Parkberechtigungen für Parkplätze der WWU, die Menschen mit Behinderung vorbehalten sind, werden auf persönlichen Antrag ausschließlich an solche Mitglieder der WWU (Beschäftigte und Studierende) vergeben, die den Zusatz „G“ in ihrem Schwerbehindertenausweis eingetragen haben.
5. Die Zuordnung der Parkplätze erfolgt nach örtlicher Lage der Einrichtungen bzw. der Gebäude, in denen die in § 3 Abs 1 Nr 1.1 Genannten beschäftigt sind. Die Parkberechtigung gilt ausschließlich für den/ die auf der Parkberechtigung vermerkten universitären Parkplatz/ Parkplätze.

§ 4 **Abschleppen**

Fahrzeuge,

- die ohne gültige und nicht gut sichtbar im Fahrzeug angebrachte bzw. ausgelegte Parkberechtigung oder
- die behindernd bzw. auf den gemäß § 1 freizuhaltenden Flächen oder
- die auf den Parkplätzen der WWU abgestellt wurden, die Menschen mit Behinderung vorbehalten sind, ohne dass die Berechtigung gemäß § 3 Absatz 3 gegeben ist,

werden auf Kosten des Halters bzw. des Fahrers des abgestellten PKW abgeschleppt.

§ 5 Einzug der Parkberechtigung

1. Bei Missbrauch kann die Parkberechtigung eingezogen werden.
2. Missbrauch liegt vor, wenn
 - die Parkberechtigung Unbefugten zum Zwecke des Parkens überlassen,
 - eine Kopie der Parkberechtigung erstellt oder
 - das Fahrzeug wiederholt verkehrsbehindernd, im Bereich von Feuerwehrezufahrten, Bewegungsflächen im Bereich von Müllcontainern oder an sonstiger verbotener Stelle auf dem Gelände der WWU abgestellt wurde.
3. Bei Wegfall der Voraussetzungen, die zur Ausgabe der Parkberechtigung geführt haben, ist diese an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben.

§ 6 Fahrräder und Krafträder

Fahrräder und Krafträder dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Vorhandene Fahrradständer sind zu benutzen. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrräder und Krafträder können kostenpflichtig entfernt bzw. umgesetzt werden.

§ 7 Überwachung

Die Regelung des Verkehrs und die Überwachung der Parkplätze im Universitätsbereich erfolgt durch die jeweils zuständigen Mitarbeiter der Hausverwaltung der WWU; deren Weisung ist Folge zu leisten.

§ 8 Haftung

Für Personen und Sachschäden, die bei Benutzung der Wege- und Straßenflächen sowie der Parkplätze der WWU entstehen, wird von dieser kein Ersatz geleistet. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Universität beruhen.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der WWU – „Amtliche Bekanntmachungen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Verkehrs- und Parkordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 23.04.2008“ außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 08.09.2011.

Münster, den 08.09.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 08.09.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
„Klassische und Frühchristliche Archäologie“
im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 21.05.2008
vom 11.10.2011**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells (AB Uni 14/2008, S. 800 ff.) werden wie folgt geändert:

Es wird am Ende der Bestimmungen folgender **„Anhang: Studieren eines Zusatzmoduls“** hinzugefügt:

„Anhang: Studieren eines Zusatzmoduls

- (1) Gemäß § 7 a Abs. 1 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells wird den Studierenden des Faches „Klassische und Frühchristliche Archäologie“, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den Masterstudiengang „Klassische Archäologie“ anstreben, die Möglichkeit eingeräumt, bereits während des Bachelorstudiums das Modul „Aufbau/Advanced“ aus diesem Masterstudiengang als Zusatzmodul zu studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren zu können.
- (2) Die Studierenden des Faches „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ innerhalb des Zwei-Fach-Bachelors, die nach einem erfolgreichen Bachelorabschluss den Masterstudiengang "Antike Kulturen" anstreben, können aus diesem Studiengang bereits während des Bachelorstudiums entweder das Modul "Quellen und Methoden/Sources and Methods (A)" oder das Modul "Räume und Landschaften/Areas and Landscapes (B)" als Zusatzmodul studieren und mit allen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen absolvieren.
- (3) ¹Die Zulassung zum Zusatzmodul erfolgt auf Antrag. ²Sie ist frühestens im 5. Fachsemester und nur dann möglich, wenn der/die Studierende lediglich noch die Leistungen für ein Modul in den Allgemeinen Studien erbringen und die Bachelorarbeit fertig stellen muss.
- (4) Das Studieren beider Zusatzmodule nach Absatz 1 und 2 ist unzulässig.
- (5) ¹Für die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistungen im Zusatzmodul gilt die Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Klassische Archäologie“ bzw. die Prüfungsordnung des Masterstudienganges „Antike Kulturen“. ²Die im Zusatzmodul erbrachten Leistungen werden nicht als reguläre Leistungen für das Bachelorstudium angerechnet und gehen nicht in die Berechnung der Bachelornote ein.

Artikel 2

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die in dem Studiengang „Klassische und Frühchristliche Archäologie“ im Rahmen des Zwei-Fach-Modells immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) gem. § 12 Abs. 2 Satz 4 Hochschulgesetz vom 28.09.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Lateinische Philologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 17.02.2010
vom 11.10.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lateinische Philologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.02.2010 (AB 06/2010, S. 343 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 1 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

„³Im Zeugnis wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.“

2. § 19 Absatz 3 wird folgender Satz 3 neu hinzugefügt:

„³In der Urkunde wird die Studiengangsbezeichnung um die Nennung des studierten Schwerpunkts ergänzt.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Lateinische Philologie immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 27.09.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Erste Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Skandinavistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11.01.2008
vom 11.10.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Skandinavistik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors an der an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11.01.2008 (AB Uni 04/2008, S. 185 ff.) werden wie folgt geändert:

1. Der Punkt „I.“ des Vorspanns wird wie folgt neu gefasst:

„I. ¹Wenn der/die Studierende zu Beginn des Studiums keine Grundkenntnisse in Latein vorweisen kann, müssen entsprechende Kenntnisse im Laufe des Studiums erworben werden. ²Den betreffenden Studierenden wird der Besuch eines Kurses im Umfang von 10 Leistungspunkten im Rahmen der Allgemeinen Studien empfohlen. ³Grundkenntnisse im Sinne dieser Bestimmungen sind Lateinkenntnisse im halben Umfang des zum Erwerb des Latinums notwendigen Unterrichts.“

2. Der Punkt „II.“ des Vorspanns wird wie folgt neu gefasst:

„II. ¹Gemäß § 9 Abs. 5 Satz 4 RBPO hat die/der Studierende ein Vorschlagsrecht für das Thema der Bachelorarbeit. ²Voraussetzung für das Stellen des Themas ist das Erreichen von nicht weniger als 50 Leistungspunkten im Studiengang Skandinavistik. ³Im Rahmen dieser mindestens 50 LP müssen die Basismodule I (Textwissenschaft), II (Kulturwissenschaft) und III (Sprachkompetenz), das Proseminar im Basismodul IV (Historische Sprachstufen), das Aufbaumodul I (Konversation) und das Aufbauseminar im Aufbaumodul II (Komplexe Textstrukturen) erfolgreich abgeschlossen sein. ⁴Desweiteren muss die schriftliche Hausarbeit im Vertiefungsmodul (Formen und Aspekte) zur Bewertung eingereicht sowie der Nachweis der Lateinkenntnisse erfolgt sein. ⁵Soll für die Bachelorarbeit ein Thema aus der skandinavischen Mediävistik gestellt werden, müssen zudem die Prüfungsleistungen im Basismodul IV (Historische Sprachstufen) alle bereits bestanden sein.

⁶Die übrigen Veranstaltungen müssen spätestens parallel zur Bearbeitung der Bachelorarbeit besucht werden, sie müssen erfolgreich abgeschlossen sein, bevor die Bachelorarbeit bewertet wird. ⁷Ausnahmen sind hier die mündliche Prüfung zum Abschlusskolloquium sowie der Praktikumsbericht zum Modul Berufspraxis, die auch noch nach der Bewertung der Bachelorarbeit absolviert bzw. eingereicht werden können.

⁸Zur Abfassung der Arbeit wird ein Zeitraum von drei Monaten eingeräumt. ⁹Der Umfang soll ca. 40 Seiten (ca. 100.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) betragen; die Arbeit muss mindestens 35, darf aber höchstens 45 Seiten umfassen. ¹⁰Dieser Umfang versteht sich zuzüglich Deckblatt, Inhaltverzeichnis, Literaturliste und Anhang.“

3. Punkt V. des Vorspanns erhält folgende neue Fassung:

„V. ¹„Aktive und regelmäßige Teilnahme“ im Sinne der unten aufgeführten Teilnahmemodalitäten schließt ein, dass Studierende der entsprechenden Veranstaltung nicht mehr als drei Mal im Semester fernbleiben. ²In Härtefällen (schwere Krankheit, Auslandsaufenthalt im Rahmen eines Austauschsemesters o.ä.) kann das Versäumen von bis zu drei weiteren Sitzungen nach Absprache mit der/m Prüfer/in durch zeitnahe Feststellungsprüfung/en ausgeglichen werden. ³Eine Feststellungsprüfung besteht im schriftlichen oder mündlichen Nachweis, dass die/der Studierende sich im Selbststudium bemüht hat, an den Lernfortschritt der Veranstaltung Anschluss zu halten. ⁴Dies kann durch schriftliche Bearbeitung eines Unterrichtsthemas (jeweils mind. 1 Seite pro versäumter Unterrichtseinheit) oder ein mündliches Gespräch mit der/m Lehrenden (mind. 10 Minuten) abgeleistet werden. ⁵In den unten im Einzelnen aufgeführten Veranstaltungen mit Anwesenheitspflicht gilt also eine maximale Versäumnis von sechs Sitzungen nach den obigen Bedingungen als entschuldbar.“

4. Die Modulbeschreibungen werden wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung: Basismodul I <i>Textwissenschaft</i>							
Turnus: Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul führt in die Grundlagen der Text- und Literaturwissenschaften ein. Es vermittelt die Methoden und Theorien sowie die spezifischen Themenbereiche der Literatur- und Textwissenschaften. Die zur Exemplifizierung behandelten Gegenstandsbereiche vermitteln ein erstes perspektiviertes Wissen über die spezifischen Literaturen und Textformen des skandinavischen Kulturraums.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls bestehen nicht.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Proseminar: <i>Basismodul Textwissenschaft</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	5	1	Referat, Klausur (von 90 Minuten)	Referat muss als „bestanden“ bewertet sein; Klausur 100% der Modulnote	keine
Gesamt		2	5	1		2	
* Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme (gemäß Punkt V. der Präambel) begründet sich durch die Tatsache, dass in dieser Veranstaltung für Studienanfänger grundlegende Vortrags-, Moderations- und Feedback-Kompetenzen geschult werden, die außerhalb der Seminarsituation keinesfalls in adäquater Weise zu erlernen sind. Zudem ergeben sich aus der Diskussion im Seminar spezielle Einsichten in Zusammenhänge zwischen literaturwissenschaftlichen Theorien/Methoden und skandinavistischen Inhalten, die im Selbststudium nicht nachzuholen sind.							

Modulbezeichnung: Basismodul II <i>Kulturwissenschaft</i>							
Turnus: Das Modul wird in jedem Sommersemester angeboten.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul führt in die Grundlagen der Kulturwissenschaften ein. Es vermittelt die Methoden und Theorien sowie die spezifischen Themenbereiche der Kulturwissenschaften. Die zur Exemplifizierung behandelten Gegenstandsbereiche vermitteln ein erstes perspektiviertes Wissen über die spezifische Kultur des skandinavischen Raums.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls bestehen nicht.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Proseminar: <i>Basismodul Kulturwissenschaft</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	5	2	Protokoll oder Poster, Essay; evtl. Impulsreferat nach Festlegung d. Lehrenden	Protokoll / Poster 25%, Essay 75% der Modulnote	keine
Gesamt		2	5	2		2	
* Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme (gemäß Punkt V. der Präambel) begründet sich durch die Tatsache, dass in der gemeinsamen Erarbeitung, Reflexion und Diskussion von konkretem Text- und Filmmaterial ein Erkenntnisfortschritt erzielt wird, der für die Qualifikationsziele des Moduls Kulturwissenschaft unerlässlich ist. Eine vergleichbare Einsicht in die Verzahnung von Texten, Theorien und kulturellem Kontext ist im Selbststudium nicht zu gewährleisten. Zudem ist es im Sinne des Schlüsselkompetenzerwerbs in der Anfangsphase des Studiums dringend erforderlich, dass wissenschaftsspezifische Kommunikationskompetenzen unter Anleitung trainiert werden.							

Modulbezeichnung: Basismodul III <i>Sprachkompetenz</i> Variante a) für Studierende ohne Vorkenntnisse							
Turnus: Das Modul ist zweisemestrig; es beginnt in jedem Wintersemester und soll in zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende kommunikative Kompetenzen in den zentralskandinavischen Einzelsprachen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen gewählte zentralskandinavische Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, mündlich und schriftlich Texte präsentieren und vermitteln zu können. Es dient zugleich der Förderung des Rezeptionsvermögens und bezieht dabei verschiedene Medien in die Lehrgestaltung ein. Das Modul dient zudem der Vermittlung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen wie z. B. der Präsentation selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache, vermittelt Reflexions- und Vermittlungskompetenzen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, selbst erarbeitete Texte adressatengerecht zu präsentieren.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen eine der angebotenen skandinavischen Sprachen. Diese Wahl ist bindend für das ganze Modul. Im Falle des Sprachwechsels muss das Modul neu studiert werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Sprachkurs I	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	4	10	1	Vokabeltests, Referat, Klausur (90 Min.)	40% der Modulnote – Gewichtung der Teilleistungen: Referat 40 %, Klausur 60%	keine
Sprachkurs II	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	5	2	Vokabeltests und Textproduktion nach Maßgabe d. Lehrenden; Klausur (90 Min.)	Klausur 60% der Modulnote	Sprachkurs I
Gesamt		6	15	1-2		4	
* Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme (gemäß Punkt V. der Präambel) begründet sich in Kurs I wie in Kurs II durch die Tatsache, dass das gemeinsame Erlernen der Zielsprache, besonders hinsichtlich der aktiven Sprachkompetenz, unter Anleitung durch die muttersprachlich bzw. muttersprachs-adäquat qualifizierten Lektor/innen nicht durch Selbststudium zu ersetzen ist, selbst wenn dieses z.B. durch studentische Lerngruppen flankiert wird.							

Modulbezeichnung: Basismodul III <i>Sprachkompetenz</i> Variante b) für Studierende mit Grundlagenkenntnissen							
Turnus: Das Modul ist zweisemestrig; es beginnt in jedem Wintersemester und soll in zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende kommunikative Kompetenzen in den zentralskandinavischen Einzelsprachen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen gewählte zentralskandinavische Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, mündlich und schriftlich Texte präsentieren und vermitteln zu können. Es dient zugleich der Förderung des Rezeptionsvermögens und bezieht dabei verschiedene Medien in die Lehrgestaltung ein. Das Modul dient zudem der Vermittlung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen wie z. B. der Präsentation selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache, vermittelt Reflexions- und Vermittlungskompetenzen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, selbst erarbeitete Texte adressatengerecht zu präsentieren.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen eine der angebotenen skandinavischen Sprachen. Diese Wahl ist bindend für das ganze Modul. Im Falle des Sprachwechsels muss das Modul neu studiert werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Sprachkurs I	Klausur	-	10	1	Klausur (90 Min.)	40% der Modulnote	Einstufungs-gespräch
Sprachkurs II	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	5	2	Vokabeltests und Textproduktion nach Maßgabe d. Lehrenden; Klausur (90 Min.)	Klausur 60% der Modulnote	Sprachkurs I (Klausur)
Gesamt		2	15	1-2		3	
* Die Pflicht zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme (gemäß Punkt V. des Vorspanns) begründet sich durch die Tatsache, dass das gemeinsame Erlernen der Zielsprache, besonders hinsichtlich der aktiven Sprachkompetenz, unter Anleitung durch die muttersprachlich bzw. muttersprachs-adäquat qualifizierten Lektor/innen nicht durch Selbststudium zu ersetzen ist, selbst wenn dieses z.B. durch studentische Lerngruppen flankiert wird. Dies gilt im Kurs II auch für diejenige Studierenden, die aufgrund ihrer Vorkenntnisse den Kurs I nicht mehr besuchen müssen.							

Modulbezeichnung: Basismodul III <i>Sprachkompetenz</i> Variante c) für Studierende mit guten Vorkenntnissen							
Turnus: Das Modul ist einsemestrig; es findet in jedem Sommersemester statt.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt grundlegende kommunikative Kompetenzen in den zentralskandinavischen Einzelsprachen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, die von ihnen gewählte zentralskandinavische Sprache in Wort und Schrift zu beherrschen, mündlich und schriftlich Texte präsentieren und vermitteln zu können. Es dient zugleich der Förderung des Rezeptionsvermögens und bezieht dabei verschiedene Medien in die Lehrgestaltung ein. Das Modul dient zudem der Vermittlung berufsrelevanter Schlüsselqualifikationen wie z. B. der Präsentation selbstverfasster Texte in der gewählten skandinavischen Sprache, vermittelt Reflexions- und Vermittlungskompetenzen, um die Studierenden in die Lage zu versetzen, selbst erarbeitete Texte adressatengerecht zu präsentieren.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Studierenden wählen eine der angebotenen skandinavischen Sprachen. Diese Wahl ist bindend für das ganze Modul. Im Falle des Sprachwechsels muss das Modul neu studiert werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 15%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Sprachkurs II	Klausur	-	15	2	Klausur (90 Min.)	100% der Modulnote	Einstufungsgespräch
Gesamt		-	15	2		1	

Modulbezeichnung: Basismodul IV <i>Historische Sprachstufen des Skandinavischen</i>							
Turnus: Das Modul ist zweisemestrig; es beginnt in jedem Wintersemester und soll in zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul führt in die Kultur und Literatur des mittelalterlichen Skandinavien ein. Dabei stehen die Vermittlung der historischen Sprachstufen und die Auseinandersetzung mit den mittelalterlichen Textzeugnissen im Mittelpunkt.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls bestehen nicht.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 10%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Proseminar: <i>Historische Sprachstufen des Skandinavischen</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	6	3	Klausur (90 Min.)	80% der Modulnote	keine
Übung: <i>Lektüre altwest-nordischer Texte</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	4	4	Referat und Übersetzung	20% der Modulnote – Gewichtung der Teilleistungen: Referat 50 %, Übersetzung 50 %	PS <i>Historische Sprachstufen</i>
Gesamt		4	10	3-4		2	
<p>* Für eine fundierte Einführung in die historischen Sprachstufen des Skandinavischen im Sinne einer mediävistischen Basisqualifikation ist die Anbindung von Grammatik- und Vokabelkenntnissen an die Erarbeitung eines konkreten Original-Textes unerlässlich. Zur Gewährleistung einer sorgfältigen Textlektüre in Verzahnung mit kulturhistorischem Kontext und aktuellen mediävistischen Methodendiskussionen sowie eine Anbindung an die Forschungsaktivitäten des Instituts ist die regelmäßige Teilnahme (gemäß Satz V. des Vorspanns) sowohl am Proseminar als auch an der Lektüreübung nicht durch Selbststudium zu ersetzen. Die zu erlernenden Sachverhalte sind zu komplex und vielschichtig, als dass Studierende, die sich erstmalig mit mediävistischen Inhalten auseinandersetzen, diese selbständig erarbeiten könnten. In der Altskandinavistik sind zudem bis in jüngere Zeit ideologisch verzerrte und wissenschaftlich zweifelhafte Beiträge entstanden, die zu identifizieren und deren Problematik zu erkennen nur im Austausch mit der erfahrenen Lehrperson zu erlernen ist. In der Semindiskussion werden überdies Kommunikations- und Vortragskompetenzen im spezifisch mediävistischen Diskurs eingeübt, die für die Qualifikationsziele des Moduls unverzichtbar sind.</p>							

Modulbezeichnung: Aufbaumodul I <i>Konversation</i>							
Turnus: Das Modul wird in jedem Wintersemester angeboten.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul festigt die im Basismodul Sprachkompetenz erlernten Kenntnisse und dient der praktischen Anwendung kommunikativer Fertigkeiten.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Das Modul wird in der Sprache studiert, in der auch das Basismodul III <i>Sprachkompetenz</i> studiert wurde.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 3%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Übung: <i>Konversation</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	3	3	Mündliche Präsentation	100% der Modulnote	Basismodul III
Gesamt		2	3	3		1	
* Entsprechend des Qualifikationsziels „praktische Anwendung kommunikativer Fertigkeiten“ ist die Lerngemeinschaft der Seminargruppe unverzichtbar; auch auf diesem Spracherwerbslevel ist die Leitung durch die Lektor/innen dabei nachwievor unerlässlich. Daher herrscht Anwesenheitspflicht gemäß Satz V. des Vorspans.							

Modulbezeichnung: Aufbaumodul II <i>Komplexe Textstrukturen</i>							
Turnus: Das Modul ist ein- oder zweisemestrig und wird jedes Jahr angeboten; bei Beginn im Wintersemester soll es in zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden, bei Beginn im Sommersemester innerhalb eines Semesters.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul soll die Befähigung vermitteln, komplexe Textstrukturen zu verstehen, das heißt, hochgradig strukturierte, rhetorisch und sprachlich diffizile Texte zu analysieren und zu durchschauen, und die Kenntnis von Theorien und Modellen der Textwissenschaft vertiefen. Ferner wird ein Überblick über skandinavische Literatur und Kultur vermittelt; somit wird das Erlernete in einen größeren Kontext gestellt.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Aufbauseminar, Vorlesung und Kolloquium müssen je einmal absolviert werden. Nach Maßgabe des Angebots kann zwischen mehreren gleichwertigen Seminaren gewählt werden. Vorlesung und Kolloquium eines (Sommer-)Semesters gehören zusammen.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 25%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Aufbauseminar: Analyse literarischer Texte unterschiedlicher Gattungen	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	6	3 oder 4	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen), ggf. Impulsreferat nach Ankündigung d. Lehrenden	Hausarbeit 60% der Modulnote	für die Teilnahme: BM I; für das Erbringen der Studienleistung: BM II
Vorlesung	keine	2	3	4	Klausur (90 Min.)	40% der Modulnote	keine
Kolloquium	keine	1	1	4	Poster oder schriftliche Textzusammenfassung oder Referat (Referat nur bei regelmäßiger Teilnahme)	Studienleistung muss als „bestanden“ bewertet sein	gleichzeitiger Besuch der Vorlesung
Gesamt		5	10	3-4		2	
* In diesem Modul wird die regelmäßige Teilnahme (gemäß Satz V. des Vorspanns) nur im Aufbauseminar eingefordert. Hier gilt, dass das Selbststudium der behandelten literarischen und methodisch-theoretischen Texte keinen hinlänglichen Ersatz für den literaturwissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt und den kommunikativen Kompetenzzugewinn, die in der gemeinsamen Erarbeitung im Seminar erzielt werden, darstellen. Der fortlaufende dynamische Austausch mit der Kommiliton/innen-Gruppe einerseits und der leitenden Lehrperson andererseits sind hier der Heimlektüre aus wissenschaftsdidaktischer Sicht klar überlegen.							

Modulbezeichnung: Aufbaumodul III <i>Interskandinavische Sprachkompetenz</i>							
Turnus: Das Modul ist zweisemestrig und wird jedes Jahr angeboten; es soll in zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul soll die jeweiligen Spezifika der zentralskandinavischen Sprachen komparatistisch erarbeiten und vermitteln und die Studierenden in die Lage versetzen, die nicht gewählten zentralskandinavischen Sprachen passiv zu beherrschen und in ihrer Differenz beschreiben zu können, wobei der diachrone und der synchrone Aspekt berücksichtigt werden.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nach Maßgabe des Angebots kann aus gleichwertigen Veranstaltungen eines jeden Typs jeweils eine gewählt werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Übung: <i>Inter-skandinavisches Leseverständnis</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	2	4	Referat; Weiteres evtl. nach Ankündigung d. Lehrenden	Referat 40% der Modulnote	Basismodul III
Übung: <i>Inter-skandinavisches Hörverständnis</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	3	3	5	Hörprotokoll; Weiteres evtl. nach Ankündigung d. Lehrenden	Hörprotokoll 60% der Modulnote	Basismodul III
Gesamt		5	5	4-5		2	
* In beiden Übungen dieses Moduls ist das Qualifikationsziel ohne den mündlichen Austausch mit Studierenden mit anderer Schwerpunktsprache keinesfalls zu erreichen. Die Kontroll-, Korrektur-, und Moderationsfunktion des/r Lektor/in ist dabei unerlässlich und durch studentische Kleingruppen im Selbststudium zwar zu ergänzen, aber nicht zu ersetzen, weshalb die regelmäßige Anwesenheit (gemäß Satz V. des Vorspanns) im gesamten Modul eingefordert werden muss. Gerade wegen der engen Verwandtschaft der skandinavischen Sprachen ist es explizit Zweck beider Kurse, der Gefahr von Interferenz-Phänomenen entgegenzuwirken, wofür es der Kompetenz der Lehrperson zwingend bedarf.							

Modulbezeichnung: Aufbaumodul IV <i>Regionalwissenschaft</i>							
Turnus: Das Modul ist zweisemestrig; es beginnt in jedem Sommersemester und soll in zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul dient dazu, den Studierenden grundlegende kommunikative Kompetenz zu vermitteln. Es führt in spezifische Bereiche des sozialen, kulturellen und politischen Lebens sowie in spezifisch skandinavische Verhaltensmuster ein. Es verbindet eine diachrone und synchrone Perspektive.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Veranstaltungen können (nach Maßgabe des Lehrangebots) nach freier Wahl bei einer/m der Lektorinnen/Lektoren besucht werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 5%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraus-setzungen
Übung: <i>Landeskunde</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	4	4	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 6 Wochen); Weiteres evtl. nach Ankündigung d. Lehrenden	Hausarbeit 60% der Modulnote	Basismodul III
Übung: <i>Kontrastive Landeskunde</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	3	5	Referat; Weiteres evtl. nach Ankündigung d. Lehrenden	Referat 40% der Modulnote	Basismodul III
Gesamt		4	7	4-5		2	
* Im Sinne der Qualifikationsziele ist im Modul Regionalwissenschaft die Kommunikation und dynamische Auseinandersetzung im Plenum essentiell. Sowohl zur Begleitung des vertieften, spezifischen Spracherwerbs als auch bei der Vermittlung non-verbaler Mentalitäts-Aspekte ist das Lernen von und mit den Lektor/innen unerlässlich. Eine Herausforderung im Erwerb landeskundlicher Kenntnisse ist zudem die Komplexität der Zusammenhänge (Kultur, Politik, Geschichte, Gesellschaft), die nur im fortlaufenden Austausch mit den qualifizierten Lehrenden, nicht jedoch im passiven Selbststudium erfasst werden kann. Deshalb herrscht für das gesamte Modul Anwesenheitspflicht (gemäß Satz V. des Vorspanns).							

Modulbezeichnung: Modul Berufspraxis							
Turnus: -							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Praktikum dient der Vertiefung der sprachlichen und kulturellen Kompetenz und der Vermittlung und Erprobung berufspraktischer Schlüsselqualifikationen.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Der Studierende legt Arbeitgeber, Dauer und Umfang des Praktikums selbst fest; das Praktikum soll möglichst im (skandinavischen) Ausland abgeleistet werden.							
Gewichtung für die Bildung der Fachnote: 2%							
Lehrver- anstal- tungen	Teilnahme- modalitäten	SWS	LP	Fach- semester	Studien- Leistungen	davon prüfungs- relevant	Voraus- setzungen
-	Eigenständige Suche, Bewerbung, Organisation; Kontakt mit Prüfungsbe- rechtigtem wg. Anerkennung von Praktikum und Bericht	Mind. 3 Wochen Vollzeit	5	Zwischen 4 u. 5	Praktikums- bericht (Bearbei- tungszeit: 2 Monate)	Praktikums- bericht 100% der Modulnote	-
Gesamt			5	Zwischen 4 u. 5	1	1	

Modulbezeichnung: Vertiefungsmodul <i>Formen und Aspekte der skandinavischen Literatur und Kultur</i>							
Turnus: Das Modul ist zweisemestrig; es beginnt in jedem Wintersemester und soll in zwei aufeinanderfolgenden Semestern studiert werden.							
Status (Pflicht / Wahlpflicht): Pflichtmodul							
Inhalte und Qualifikationsziele: Das Modul soll zum Abschluss des Studiums den Blick für relevante Aspekte der Text- und Kulturwissenschaft schärfen und die Studierenden dazu befähigen, ein fachspezifisches Problembewusstsein zu entwickeln und dieses gezielt umzusetzen. Gegebenenfalls dient das Modul der Hinführung zur Bachelorarbeit.							
Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Nach Maßgabe des Angebots kann aus gleichwertigen Veranstaltungen eines jeden Typs jeweils eine gewählt werden.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 25%							
Lehrveranstaltungen	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studien-Leistungen	davon prüfungs-relevant	Voraussetzungen
Hauptseminar: <i>Formen und Aspekte der skandinavischen Literatur und Kultur</i>	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	7	5	Hausarbeit (Bearbeitungszeit: 2 Monate); evtl. Impulsreferat gemäß Ankündigung d. Lehrenden	Hausarbeit 75% der Modulnote	BM I + II; für das Erbringen der Prüfungsleistung Aufbauseminar aus AM II
Kolloquium	Aktive und regelmäßige Teilnahme*, Vor- und Nachbereitung	2	3	6	Mündliche Prüfung (30 Minuten); Weiteres evtl. nach Ankündigung d. Lehrenden	MP 25% der Modulnote	Für das Erbringen der Prüfungsleistung Aufbaumodul II und Hauptseminar
Gesamt		4	10	5-6		2	
<p>* Im Hauptseminar steht das wissenschaftliche Gespräch auf fortgeschrittenem Niveau im Zentrum des kommunikativen und disziplinären Qualifikationserwerbs; dabei ist die Auseinandersetzung mit den Standpunkten der anderen Seminarteilnehmer ebenso essentiell wie die fortlaufende, dynamische Begleitung durch eine/n höherqualifizierte/n Lehrende/n, weshalb auf die regelmäßige Teilnahme (gemäß Satz V. des Vorspanns) hier nicht verzichtet werden kann.</p> <p>Entsprechendes gilt für das Kolloquium, dessen Inhalt nicht nur die angeleitete Vorbereitung der BA-Arbeit und der mündlichen Prüfung sein soll, sondern besonders die gemeinsame Rückschau auf den Erkenntnisfortschritt des BA-Studiums. Hier werden kommunikative und analytische Schlüsselqualifikationen in einer Weise sowohl vertieft als auch reflektiert, wie sie ohne den Austausch zugleich mit den Kommiliton/innen und der Lehrperson nicht zu gewährleisten ist.</p>							

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Bachelor-Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/2012 im Studiengang Skandinavistik innerhalb des Zwei-Fach-Modells immatrikuliert sind.
- (3) ¹Studierende, die vor dem Wintersemester 2011/2012 den Studiengang Skandinavistik aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag in die Fachspezifischen Bestimmungen in der Fassung dieser Änderungsordnung wechseln. ²Die Antragstellung ist unwiderruflich. ³Der Antrag ist beim Prüfungsamt zu stellen. ⁴Bereits abgeschlossene Module werden für die entsprechenden Module nach dieser Ordnung angerechnet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) gem. § 12 Abs. 4 S. 2 Hochschulgesetz vom 15.09.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Vierte Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen
für das Fach Ökonomik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors
vom 21.02.2008
vom 11.10.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Ökonomik im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelors (AB Uni 06/2008, S. 348 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 29.07.2010 (AB Uni 16/2010, S. 1385 ff.), werden wie folgt geändert:

1. Das in den Modulbeschreibungen unter „Pflichtanteil (45 LP)“ aufgeführte „Pflichtmodul 4 (Ökonomische Politikanalyse)“ wird wie folgt neu gefasst:

Pflichtmodul 4

Modultitel deutsch:		Ökonomische Politikanalyse					
Modultitel englisch:		Political Economy					
Studiengang:		B2F Ökonomik					
Teilstudiengang:							
1	Modulnummer: PM 4	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: [] jedes Sem. [x] jedes WS [] jedes SoSe	Dauer: [x] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 9	Workload (h): 270		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Ökonomische Politikanalyse	[x] P [] WP	6	60 (4)	120
	3.	Ü	Übung zu Ökonomische Politikanalyse	[x] P [] WP	3	30 (2)	60
4	Lehrinhalte: In der Vorlesung wird das mikro- und makroökonomische Instrumentarium auf Fragen wirtschaftspolitischer Entscheidungen angewendet. Im normativen Teil geht es aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive um die Frage, in welchen Bereichen und mit welchen Instrumenten der Staat Wirtschaftspolitik betreiben sollte, gemessen an bestimmten Wohlfahrtskriterien. Im positiven Teil geht es um die Frage, welches Verhalten man von öffentlichen Entscheidungsträgern im Rahmen bestimmter Anreizstrukturen erwarten muss.						

2. Das in den Modulbeschreibungen unter „Wahlpflichtanteil (30 LP)“ aufgeführte „Wahlpflichtmodul 4 (Fortgeschrittene Statistik)“ wird wie folgt neu gefasst:

Wahlpflichtmodul 4

Modultitel deutsch:		Fortgeschrittene Statistik					
Modultitel englisch:		Advanced Statistics					
Studiengang:		B2F Ökonomik					
1	Modulnummer: WPM 4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorlesung	[x] P [] WP	3	30 (2)	60
	2.	Ü	Übung	[x] P [] WP	3	30 (2)	60
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt weiterführende Aspekte der mathematischen Statistik, die in den Einführungsveranstaltungen des Bachelor-Studiums nicht behandelt werden. Hierzu gehören die Wahrscheinlichkeitsrechnung mehrdimensionaler Zufallsvariablen, die Herleitung von Schätzern und die Theorie statistischer Hypothesentests. Ferner zeigt die Vorlesung, dass statistische Inferenzverfahren als Teil der allgemeinen Entscheidungstheorie aufgefasst werden können und vermittelt die Grundzüge Bayesianischer, nicht-parametrischer und robuster statistischer Verfahren.						
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt ein vertieftes Wissen der wahrscheinlichkeitstheoretischen und statistischen methodischen Grundlagen der ökonometrisch-empirischen Analyse. Es ist damit für das Verständnis von und die formalwissenschaftliche Beschäftigung mit ökonomischer Theorie unerlässlich. Das Modul bereitet Studierende auf die methodischen Anforderungen wissenschaftlicher Arbeit vor. Die Studierenden lernen, die verwendeten Methoden empirischer Arbeiten zu beurteilen. Sozialkompetenzen und Selbstkompetenzen werden in diesem Modul nicht vermittelt.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Modulabschlussprüfung (schriftliche Klausur)				60 min	100	
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 6 LP / 75 LP = 6 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Empfohlen: Module Statistik, Empirische Methoden	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Economics and Law/ Volkswirtschaftslehre	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Mark Trede Prof. Dr. Bernd Wilfling	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften Institut für Ökonometrie und Statistik Institut für Empirische Wirtschaftsforschung
16	Sonstiges: Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QISPOS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute. Das Modul wird im ersten Term des Wintersemesters angeboten. So haben die Studierenden die Möglichkeit, im zweiten Term das Modul Econometrics I zu belegen.	

3. Das in den Modulbeschreibungen unter „Wahlpflichtanteil (30 LP)“ aufgeführte „Wahlpflichtmodul 5 (International Studies)“ wird wie folgt neu gefasst:

Wahlpflichtmodul 5

Modultitel deutsch:		International Studies					
Modultitel englisch:		International Studies					
Studiengang:		B2F Ökonomik					
Teilstudiengang:							
1	Modulnummer: WPM 5	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SoSe	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input checked="" type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 4.-6.	LP: bis zu 18	Workload (h): bis zu 540		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V/S	Kurs 1 aus ausländischer Hochschule	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6-18	60-180 (4-12)	120-360
	2.	V/S	Kurs 2 aus ausländischer Hochschule	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6-18	60-180 (4-12)	120-360
	3	V/S	Kurs 3 aus ausländischer Hochschule	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6-18	60-180 (4-12)	120-360
4	V/S	Kurs 4 aus ausländischer Hochschule	<input type="checkbox"/> P <input checked="" type="checkbox"/> WP	6-18	60-180 (4-12)	120-360	

4	Lehrinhalte: Dieses Modul vertieft einen wirtschaftswissenschaftlichen Bereich nach Wahl.		
5	Erworbene Kompetenzen: Der Kurs gibt den Studierenden die Möglichkeit, einzelne wirtschaftswissenschaftliche Aspekte gezielt im internationalen Umfeld zu vertiefen.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Studierende sollen eine insgesamt äquivalente Leistung im Umfang von bis zu 18 LP absolvieren (es können je 6, 9, 12 oder 18 Leistungspunkte durch Anerkennungen gewählt werden). Bei der Bewertung der einzelnen Module wird der übliche Workload an der ausländischen Universität herangezogen.		
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsrelevante Leistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Modulteilprüfung Kurs 1	Mind. 60 min.	nach LP
	Modulteilprüfung Kurs 2	Mind. 60 min.	nach LP
	Modulteilprüfung Kurs 3	Mind. 60 min.	nach LP
	Modulteilprüfung Kurs 4	Mind. 60 min.	nach LP
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 6 LP/75 LP = 8 % oder 9 LP/75 LP = 12 % oder 12 LP/75 LP = 16% oder 18 LP/75 LP = 24 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine besonderen Voraussetzungen.		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Economics and Law/Politik und Wirtschaft		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Thomas Apolte Prof. Dr. Alexander Dilger Prof. Dr. Christian Müller		Zuständiger Fachbereich: FB 04 – Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Eine Anerkennung der Leistungen kann erst nach Gleichwertigkeitsprüfung erfolgen, der Studierende hat die entsprechenden Unterlagen dem Prüfungsamt vorzulegen.		

4. Das in den Modulbeschreibungen unter „Wahlpflichtanteil (30 LP)“ aufgeführte „Wahlpflichtmodul 11 (Staatseinnahmen)“ wird wie folgt neu gefasst:

Wahlpflichtmodul 11

Modultitel deutsch:		Staatseinnahmen					
Modultitel englisch:		Public Revenue					
Studiengang:		B2F Ökonomik					
Teilstudiengang:							
1	Modulnummer: WPM 11	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 12	Workload (h): 360		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	VL	Allgemeine Steuerlehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2)	60
	2.	Ü				30 (2)	60
3.	VL	Spezielle Steuerlehre	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	6	30 (2)	150	
4	Lehrinhalte: Das Modul beinhaltet die Bereitstellung der theoretischen Grundlagen zur Beschreibung und ökonomischen Analysen der Staatseinnahmen sowie die Anwendung der analytischen Grundlagen auf das deutsche Steuersystem und die öffentlichen Budgets.						
5	Erworbene Kompetenzen: (1) Die relevanten Methoden zur Analyse von Staatseinnahmen zu erlernen. (2) Den Aufbau und die Struktur des deutschen Steuersystems und elementare steuerrechtliche Regelungen zu kennen und zu verstehen. (3) Die Fähigkeit, die relevanten Konzepte der Mikro- und Makroökonomik zur Analyse von Fragen der Staatseinnahmen anwenden zu können.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
	Abschlussklausur zur Allgemeinen Steuerlehre			60 min	50		
Abschlussklausur zur Speziellen Steuerlehre			60 min	50			
9	Studienleistungen:					Dauer bzw. Umfang	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
Keine							

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d. h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 12 LP / 75 LP = 16 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die Inhalte der Pflichtmodule 1 bis 3 werden vorausgesetzt.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Economics and Law/Volkswirtschaftslehre	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Aloys Prinz	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Eine Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen hat über QISPOS zu erfolgen. Beachten Sie dazu bitte auch die Hinweise zu den semesterbegleitenden Prüfungsleistungen auf den Homepages der beteiligten Institute.	

5. Den Modulbeschreibungen wird unter „Wahlpflichtanteil (30 LP)“ folgendes „Wahlpflichtmodul 16 (Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik)“ neu hinzugefügt:

Wahlpflichtmodul W16

Modultitel deutsch:		Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik						
Modultitel englisch:		Transport Economics and Logistics						
Studiengang:		B2F Ökonomik						
1	Modulnummer: WPM 16	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 6.	LP: 6	Workload (h): 180			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Internationale Verkehrsmärkte	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
2.	V	Einführung in die Logistik	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h	

4	Lehrinhalte: Das Modul „Grundlagen der Verkehrswissenschaft und Logistik“ betrachtet die Verkehrswirtschaft von einer ökonomischen, verkehrswissenschaftlichen und einer managementorientierten, logistikbezogenen Perspektive. Im Bereich der Verkehrswissenschaft werden die unterschiedlichen Verkehrsmärkte, ihre Wertschöpfungsketten und ihre wirtschaftspolitischen Besonderheiten diskutiert. Im Rahmen der Einführung in die Logistik werden technische Logistiksysteme und die zur Planung und Steuerung von Logistiksystemen eingesetzten Konzepte und Methoden inklusive der dabei eingesetzten Informationssysteme vorgestellt.		
5	Erworbene Kompetenzen: Nach Absolvierung des Moduls sollen den Studenten des Moduls Kenntnisse sowohl über die Funktion von Transportmärkten als auch über die konkrete Umsetzung von Logistikketten samt ihrer Integration im Unternehmen zur Verfügung stehen. Studierende haben folglich einen Überblick darüber, wie Verkehrsmärkte aufgebaut sind, welche Besonderheiten auf diesen Märkten existieren, welche Logistiksysteme in der Praxis eingesetzt werden und wie diese ausgestaltet, geplant und gesteuert werden. Zudem können sie die dabei eingesetzten Systeme vor dem Hintergrund der spezifischen Marktausprägungen bewerten und somit die gesamte logistische Wertschöpfungskette überblicken.		
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine		
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen		
8	Prüfungsrelevante Leistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Modulabschlussklausur		120 min. Gewichtung für die Modulnote in % 100 %
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 6 LP / 75 LP = 8 %		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Grundlegende Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomik werden vorausgesetzt.		
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Politik und Wirtschaft/ Economics and Law/ Betriebswirtschaftslehre/ Volkswirtschaftslehre		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Karl-Hans Hartwig Prof. Dr. Bernd Hellingrath		Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Die Belegung dieses Moduls schließt die Absolvierung des Moduls „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ nicht aus. Eine Kombination dieses Moduls mit der BWL-Vertiefung „Logistikmanagement“ ist hingegen nicht möglich.		

6. Den Modulbeschreibungen wird unter „Wahlpflichtanteil (30 LP)“ folgendes „Wahlpflichtmodul 17 (Grundlagen der Verkehrsökonomik)“ neu hinzugefügt:

Wahlpflichtmodul 17

Modultitel deutsch:		Grundlagen der Verkehrsökonomik					
Modultitel englisch:		Principles of Transport Economics					
Studiengang:		B2F Ökonomik					
1	Modulnummer: WPM 17	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 5.	LP: 6	Workload (h): 180		
3	Modulstruktur:						
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1.	V	Verkehrsökonomik I	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
	2.	V	Verkehrsökonomik II	<input checked="" type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> WP	3	30 h (2 SWS)	60 h
4	Lehrinhalte: Im Modul „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ werden die verkehrsökonomischen Grundlagen gelegt und darauf aufbauend Besonderheiten der einzelnen Verkehrsträger und der Verkehrsinfrastruktur diskutiert. In der Vorlesung erfolgt zunächst eine Analyse der politischen Rahmenbedingungen in Deutschland und Europa. Darauf aufbauend folgt eine genauere theoretische und verkehrsträgerspezifische Analyse verkehrsökonomischer Fragestellungen. Dabei soll auch ein Einblick in aktuelle Projekte des Instituts für Verkehrswissenschaft gegeben werden.						
5	Erworbene Kompetenzen: Im Modul „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ werden die Leistungsprofile und spezifischen Probleme des Straßen-, Schienen-, Luft- und Schiffsverkehrs sowie deren Infrastrukturen mit Hilfe des Instrumentariums der Ökonomie untersucht. Diese Kenntnisse können sowohl bei anderen Modulen als auch für einen Berufseinstieg in der Verkehrswirtschaft, Logistik, bei Verbänden oder in der Verkehrspolitik genutzt werden.						
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Keine						
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen						
8	Prüfungsrelevante Leistungen:					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Modulabschlussklausur					120 min.	100 %
9	Studienleistungen:						Dauer bzw. Umfang
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung						
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsrelevanten Leistungen und Studienleistungen bestanden wurden.						

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 3,3 %	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Für das Modul „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ werden Grundlagen der Mikro- und Makroökonomik sowie der Wirtschafts- und Wettbewerbspolitik vorausgesetzt.	
13	Anwesenheit: Die Anwesenheit wird empfohlen.	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre/ Politik und Wirtschaft/ Economics and Law	
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Karl-Hans Hartwig	Zuständiger Fachbereich: FB 04 - Wirtschaftswissenschaften
16	Sonstiges: Die Belegung dieses Moduls schließt die Belegung des Moduls „Grundlagen der Verkehrswissenschaft und Logistik“ nicht aus.	

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die nach der Dritten Änderungsordnung vom 29.07.2010 das Fach Ökonomik im studieren

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Zugangs- und Zulassungsordnung
für den Europäischen Masterstudiengang
Classical Cultures
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 11.10.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Anwendungsbereich**
- § 2 Auswahlkommission**
- § 3 Zugangsvoraussetzungen**
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen**
- § 5 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen**
- § 6 Auswahlverfahren**
- § 7 Abschluss des Verfahrens**
- § 8 Täuschung**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist eine Auswahlkommission verantwortlich.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Koordinatorenrats, der sich aus den Ortskoordinator/innen bzw. deren Stellvertreter/innen zusammensetzt, die von an diesem Studiengang beteiligten Universitäten entsandt werden.
- (3) ¹Die Auswahlkommission beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(4) ¹Die Auswahlkommission kann an einer oder mehreren Universitäten lokale Kommissionen beauftragen, ein persönliches Zulassungsgespräch mit Bewerber/innen zu organisieren. ²Lokale Kommissionen bestehen aus einem Mitglied des Koordinatorenrats und einem Mitglied der jeweiligen Partneruniversität. ³Eine weitere Fachexpertin/ein weiterer Fachexperte mit beratender Funktion aus der jeweiligen Partnerinstitution kann zu einzelnen Zulassungsgesprächen eingeladen werden.

(5) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* ist neben den an der jeweiligen Universität, an der das Masterstudium aufgenommen wurde, gültigen allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss [u.a. Diplom, Staatsexamen, Laurea (Italien), Licenciatura (Spanien), Licence (Frankreich, Türkei), Ptychio (Zypern)] mit einer Gesamtnote von mindestens 2,0 abgeschlossen worden ist. ²Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1) eine entsprechende Note ausweist. ³Die Zugangsvoraussetzung ist auch dann erfüllt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die in Satz 1 genannte Gesamtnote nicht erreicht, jedoch den Nachweis erbringt, zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs zu gehören. ⁴Fachlich einschlägig ist insbesondere ein Studium im Bereich der Alten Geschichte, der Archäologie und der Klassischen Philologie. ⁵Zu den fachlich einschlägigen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität zählen insbesondere:

- 2-Fach-BA „Antike Kulturen Ägyptens und Vorderasiens“
- 2-Fach-BA „Geschichte“
- 1-Fach-BA „Antike Kulturen“
- 2-Fach-BA „Klassische und Frühchristliche Archäologie“
- 2-Fach-BA „Griechische Philologie“
- 2-Fach-BA „Lateinische Philologie“
- 2-Fach-BA „Evangelische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Katholische Religionslehre“
- 2-Fach-BA „Arabisch-Islamische Kultur
- 2-Fach-BA „Religionswissenschaft

⁶Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.

(2) ¹Funktionale Kenntnisse in zwei weiteren modernen Sprachen (davon mindestens eine offizielle Sprache einer der Partneruniversitäten) sind Zugangsvoraussetzung. ²Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von Basiskenntnissen in den Sprachen Altgriechisch oder Latein.

§ 4

Termine, Fristen und Unterlagen

(1) ¹Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester ist bis zum 15.05. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Bewerberinnen/Bewerber geben in einer Prioritätsliste die Universitäten an, an denen sie bereit sind, sich zu immatrikulieren. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss eine vorläufige Bescheinigung eingereicht werden, in die mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten bzw. Leistungspunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse
3. Lebenslauf im Format des Europasses
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
5. eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in welcher Motivation, wissenschaftliche Interessenschwerpunkte, angestrebte Studiumsschwerpunkte innerhalb des Kernbereichs, sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (max. 5 Seiten DIN A-4).
6. Zwei Empfehlungsschreiben von Hochschullehrer/innen.
7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, die Bachelorarbeit bzw. eine repräsentative schriftliche Hausarbeit).

(2) ¹Die Zulassung kann abgelehnt werden, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig einreicht. ²Sie ist abzulehnen, wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht werden.

§ 5

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* erfüllt.

(2) Bestehen bei einer Bewerberin oder einem Bewerber Zweifel, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden, können diese in einem Auswahlgespräch geklärt werden.

(3) Ist der Masterstudiengang *Classical Cultures* zulassungsfrei oder übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung vorhandenen Studienplätze nicht, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber

von der Auswahlkommission ohne weitere Prüfung zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen.

(4) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures*, die nach § 3 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 ausgewiesene Note wird gemäß Absatz 2 mit einem Punktwert von 20 bis 40 versehen. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende in den einschlägigen altertumswissenschaftlichen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission nach pflichtgemäßem Ermessen eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.
2. Weitere für den europäischen Masterstudiengang *Classical Cultures* an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Auswahlkommission mit bis zu 20 Punkten versehen, wobei max. 5 Punkte für Praktika, max. 5 Punkte für Berufserfahrungen, max. 5 Punkte für die Begründung der Motivation für den Studiengang und max. 5 Punkte für vorherige Auslandserfahrungen vergeben werden.

(2) Die Punkteermittlung der - ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierten - Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt nach folgendem Schema:

Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punkte	40	38	36	34	32	30	28	26	24	22	20

(3) ¹Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. ²Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. ³Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste. ⁴Die Bewerberinnen/die Bewerber sind von der Höchstpunktzahl beginnend zum Studiengang bis zur Ausschöpfung der Kapazität zuzulassen.

§ 7

Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber zum Masterstudiengang *Classical Cultures* zugelassen, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen Bescheid, der die Zuwei-

sung des Studienplatzes ausspricht. ²Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. ³Wurde von der Bewerberin/dem Bewerber gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 anstatt eines Abschlusszeugnisses lediglich eine vorläufige Bescheinigung vorgelegt, so erhält sie/er einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

(2) ¹Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Darüber wird der geschäftsführende Vorstand des Koordinatorenrats von der Rektorin/dem Rektor in Kenntnis gesetzt. ³Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser ggf. der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ⁴Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

(3) ¹Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen Bescheid. ²Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und nennt ggf. die Platzierung auf der Rangliste. ³Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibeordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 8

Täuschung

(1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung bekannt, nimmt die Auswahlkommission den Bescheid nach § 7 zurück und informiert hierüber die an den jeweiligen Universitäten zuständigen Verwaltungsinstitutionen.

(2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans als Vorsitzender des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 28.09.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Zugangs- und Zulassungsordnung für den
Masterstudiengang *Islamwissenschaft und Arabistik*
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 11.10.2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 7, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Termine, Fristen, Unterlagen
- 1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der Zugangsvoraussetzungen
- 2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang
- § 5 Zulassung ohne Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Auswahlverfahren
- 3. Abschnitt: Schlussvorschriften
- § 8 Abschluss des Verfahrens
- § 9 Täuschung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Termine, Fristen und Unterlagen

- (1) ¹Das Zugangs- und Zulassungsverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. ²Der Antrag auf Zulassung ist bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. ³Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung
 2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 3 Absatz 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 120 Leistungspunkten) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt vorläufig das Transcript of Records. Das Abschlusszeugnis gemäß § 3 Absatz 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
 3. Ggf. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 2
 4. Tabellarischer Lebenslauf

5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
 6. Ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen)
 7. Ggf. Unterlagen, die das Vorliegen einer besonderen Härtefallsituation im Sinne des § 7 Absatz 5 belegen (z.B. Behindertenausweis)
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung ist abzulehnen, wenn er nicht fristgerecht eingeht. ²Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind.

1. Abschnitt: Zugang zum Masterstudiengang

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 beendet worden ist oder die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. ²Fachlich einschlägig im Sinne von Satz 1 ist ein Studium in den Studiengängen Islamwissenschaft, Orientalistik, Arabistik, Arabisch-Islamische Kultur oder einem vergleichbaren Studiengang mit dem Sprachenschwerpunkt Arabisch an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. ³Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) ¹Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. ²Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. ³Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Eine Bewerberin/Ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik, wenn sie/er eine Prüfungsleistung im Rahmen eines Zusatzmoduls im Bachelorstudium Arabisch-Islamische Kultur endgültig nicht bestanden hat und es sich bei dem Modul um ein solches handelte, das im Masterstudium als Pflichtmodul zu studieren ist oder um ein Wahlpflichtmodul, an dessen Stelle kein anderes Modul mehr erfolgreich absolviert werden kann.

§ 4

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Dekanin/Der Dekan des zuständigen Fachbereichs oder ein von ihr/ihm beauftragtes hauptamtliches Mitglied des Fachbereichs stellt anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

- (2) Liegt im Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) eine den Anforderungen an die Abschlussnote gemäß § 3 Absatz 1 entsprechende Note ausweist oder sich gegebenenfalls aus dem Transcript of Records eine solche Note errechnen lässt.
- (3) Sofern die Zugangsvoraussetzungen bei einer Bewerberin/einem Bewerber als nicht erfüllt betrachtet werden, sind die Gründe zu dokumentieren.

2. Abschnitt: Zulassung zum Masterstudiengang

§ 5

Zulassung ohne Auswahlverfahren

Ist der Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik zulassungsfrei oder übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die im Rahmen einer Zulassungsbeschränkung bestehende Anzahl an Studienplätzen nicht, so werden die zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber ohne weitere Prüfung zugelassen.

§ 6

Auswahlkommission

- (1) Besteht eine Zulassungsbeschränkung und übersteigt die Anzahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Islamwissenschaft und Arabistik die Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Philologie (FB 09) eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs für die Durchführung des Zulassungsverfahrens gebildet.
- (2) ¹Die Auswahlkommission besteht aus der geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Arabistik und Islamwissenschaft, einer weiteren Hochschullehrerin/einem weiteren Hochschullehrer des Instituts und einer akademischen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts. ²Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. ⁴Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) ¹Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nichtöffentlich. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 7

Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Auswahl der Bewerberinnen/der Bewerber wird nach dem folgenden Kriterium getroffen: Die im Zeugnis gemäß § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 ausgewiesene Note wird mit 100% gewichtet. ²Auf Grundlage der Noten wird eine Rangliste gebildet. ³Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (2) ¹Bis zu 2 % der vorhandenen Studienplätze sind vorab durch das Studierendensekretariat an zugangsberechtigte Bewerberinnen/Bewerber im Wege einer Härtefallregelung nach der Vergabeverordnung NRW zu vergeben. ²Über die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt; im Zweifel entscheidet das Los.

3. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 8

Abschluss des Verfahrens

- (1) ¹Erfüllt eine Bewerberin/ein Bewerber die Zugangsvoraussetzungen und wird sie/er zum Masterstudiengang zugelassen, so wird ihr/ihm dies und die Zuweisung eines Studienplatzes unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens durch die Rektorin/den Rektor bekanntgegeben. ²Im Falle des § 2 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 wird der Bewerberin/dem Bewerber die Zulassung unter dem Vorbehalt bekanntgegeben, dass das Zeugnis gemäß § 3 Absatz 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) ¹Sofern auf Grund einer Rangliste zum Masterstudiengang zugelassen wurde, setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. ²Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. ³Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß Satz 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) ¹Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, so gibt die Rektorin/der Rektor ihr/ihm dies bekannt und erteilt auch darüber Auskunft, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. ²Wurden von der Bewerberin/dem Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wird auch über die Platzierung auf der Rangliste sowie die Zahl der vergebenen Studienplätze informiert. ³Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) ¹Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn die Zulassung dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. ²Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 9

Täuschung

- (1) ¹Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Zugangs- bzw. Zulassungsverfahren getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 2 und § 3 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der

Zulassung bekannt, wird die Zulassung zurückgenommen. ²Die Rücknahme ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe möglich.

- (2) ¹Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gemäß § 12 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 05.09.2011.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 11.10.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles